



Gemeinde Reith bei Kitzbühel

Kundmachung

gemäß § 60 TGO

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith b. Kitzbühel hat in seiner Sitzung vom 07.07.2008 einstimmig nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

der Gemeinde Reith bei Kitzbühel betreffend Lärmbekämpfung

Schutz vor Lärmbelästigung für besondere Tageszeiten

§ 1. (1) Die Verrichtung lärmeregender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12.00 – 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere für die Benützung von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten wie Rasenmäher, Motorsägen, Kreissägen, Schleifscheiben, Trennscheiben etc. sowie für das Klopfen von Teppichen, Matratzen, Decken und ähnlichem.

(2) Die in Absatz 1 genannten lärmeregenden Arbeiten sind außerdem in einem Umkreis von 50 m von Schulen während der Unterrichtszeit, von Kirchen während der Gottesdienste von Plätzen während Versammlungen und des Friedhofes während Beerdigungen untersagt.

(3) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden keine Anwendungen, wenn nach den örtlichen Gegebenheiten eine Störung ausgeschlossen ist.

Betrieb von Modellflugkörpern und Modellfahrzeugen

§ 2. Modellflugkörper und Modellfahrzeuge die mit Verbrennungsmotoren ausgestattet sind, dürfen im verbauten Gebiet und innerhalb eines Bereiches von 400 m außerhalb des verbauten Gebietes nicht in Betrieb genommen werden.

Benützung von Tongeräten

§ 3. (1) Die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten ist im Freien, insbesondere in öffentlichen Anlagen, auf Straßen und Plätzen verboten, sofern dadurch störender Lärm erzeugt wird.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für gesetzlich zulässige, öffentliche Veranstaltungen und Einrichtungen aller Art, sowie für Organe und Behörden, das Bundesheer, sowie für Rettungs-, Feuerwehr- oder Katastrophenhilfsdienste, soweit die Verwendung von Tongeräten bei deren Einsätzen oder Einsatzübungen notwendig ist.

(3) In der Zeit der Nachtruhe, das ist von 22.00 bis 06.00 Uhr, dürfen die im Absatz 1 bezeichneten Geräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des Raumes, indem sie betrieben werden, nicht mehr gehört werden können (Zimmerlautstärke).

Strafbestimmungen

§ 4. Wer § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 2, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Tiroler Landespolizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, i.d.F. LGBl. 10/2006, vom Bürgermeister der Gemeinde Reith bei Kitzbühel mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00 zu bestrafen.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

Jeder Gemeindebewohner, der sich durch diesen Beschluss des Gemeinderates in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen beim Gemeindeamt Reith b. Kitzbühel schriftlich begründete Aufsichtsbeschwerde gemäß § 115 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 erheben.

Angeschlagen am: 10.07.2008

Abzunehmen am: 24.07.2008

Abgenommen am: 24.07.08



Der Bürgermeister:

(Stefan Jöchel)

Reith, am 10.07.2008